Wien Donnerstag den 25. April 1872. V. Jahrgang. Nr. 17.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1) Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Zum Rechtsschutz gegen das Vagabundenwesen.

Vom Privatdocenten Dr. Ferdinand **Lentner**.

(Schluß.)

Diesfalls muß vor Allem der bereits betonte Gedanke festgehalten werden, daß die Bedrohlichkeit des Uebels nicht sowohl in der fortwährenden Belästigung und wohl auch der materiellen Schädigung der Bevölkerung, sondern recht eigentlich in der Gefährdung der für die Sicherheit der Person und des Eigenthums unerläßlichen Bürgschaften besteht, daß das Ueberhandnehmen der Landstreicherei thatsächlich die Folge hat, daß besonders die Bewohner des flachen Landes in beständige Furcht und Besorgniß versetzt werden und in sehr vielen Fällen durch die Androhung von verbrecherischen Handlungen, insbesondere von Brandlegung, geradezu in dem Maße eingeschüchtert werden, daß sie es gar nicht wagen, den Rechtsschutz der Gerichts- und Sicherheitsorgane in Anspruch zu nehmen. Hieraus ergibt sich die beachtenswerthe Consequenz, daß die Ueberwachung und Verfolgung der Vagabondage nicht so fast Aufgabe der Wohlfahrtspolizei, als vielmehr der Criminalpolizei zu sein hat, und daß sich hiezu nur solche öffentliche Organe eignen, welche einerseits die ganze Erscheinung in ihrem Wesen, ihrer Eigenart und ihrer Ausdehnung zu überblicken vermögen, und andererseits über jene Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen über Heimatsberechtigung, Freizügigkeit, Armenwesen, strafrichterliche und politische Competenz u. a verfügen, welche die wünschenswerthe Voraussetzung für ein entschiedenes und sofortiges Einschreiten bildet.

Man hat daher mit Recht einer zweckmäßig geleiteten und disciplinirten Landesgendarmerie, der Aufstellung von Gemeinde-Aufsichtsorganen in den meisten Vertretungskörpern und so auch unlängst in der sächsischen Abgeordnetenkammer das Wort gesprochen.

Die auf die einzelnen Flurbezirke beschränkte Thätigkeit der letzteren Polizei-Organe reicht schon darum nicht aus, weil das Uebel kein localisirtes ist, und weil die Vaganten, den Mardern ähnlich, nur im äußersten Nothfalle dort einbrechen, wo sie ihr Nest haben. Auch ist es ja bekannt, daß die Landgemeinden, den Kostenpunkt scheuend, mit Vorliebe solche Personen mit den Polizei-Agenden betrauen, die sie nicht etwa für den Sicherheitsdienst, sondern für die Armenversorgung qualificirt erachten.

Diese Emissäre der Themis, in der Regel physisch untauglich, geistig beschränkt, ohne jedwede Ahnung von jenen polizeilichen Aufgaben, welche durch die großen organischen Veränderungen im Staatsleben neu geschaffen wurden, üben dann ihre Autorität gegen Weiber und Kinder mit unzeitiger Strenge aus, während sie den widerstandsfähigeren Individuen sorgsam aus dem Wege gehen, ganz ähnlich wie die übrigen Gemeindegenossen von jenem Terrorismus eingeschüchtert, welchen sie nachhaltig bekämpfen sollen.

In dieser Erwägung haben auch die meisten deutschen Particulargesetzgebungen an der Ausbildung von tüchtigen, militärisch organisirten Landessicherheitswachen eifrig gearbeitet und alle Ausgaben und materiellen Opfer in dieser Richtung mit Recht als productive angesehen.

Zweierlei wird man jedoch von tüchtigen Landessicherheitswachen unbedingt fordern müssen.

Ihr Organismus muß mindestens insoweit ein selbstständiger sein, daß den Strafgerichten dort, wo Gefahr im Verzuge ist, ein unmittelbarer Verkehr mit denselben gewahrt bleibt: ihr Wirkungskreis und ihre Verantwortlichkeit sollen in dem Grade bestimmt und controlirbar sein, daß derartige Sicherheitskörper das volle Vertrauen des Bürgerthums verdienen und ihren Zusammenhang mit demselben nie verlieren. Es dürfte vollkommen genügen, daß die Thätigkeit der Gendarmerie auf die Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ruhe beschränkt bleibt, während die Besorgung localpolizeilicher Angelegenheiten getrost den Gemeindeorganen überlassen werden kann.

Gerade in letzterer Beziehung hat die Dienstesinstruction für die österreichische Landesgendarmerie vom Jahre 1850, welche derselben einen gewissen überwachenden Einfluß auf alle möglichen Angelegenheiten einräumte, zu mannigfachen Mißbräuchen und demzufolge zu den herbsten Klagen von Seite der Bevölkerung Veranlassung gegeben.

Ein nicht minder zweckdienliches Mittel zur Hintanhaltung der Vagabondage liegt in der Publicität.

Nichts wurde den Landstreichern gefährlicher, als die getreuen Schilderungen, welche im Wege der Presse über ihre Individualitäten, ihre Gewohnheiten, ihre Kniffe und Schliche allerwärts verbreitet wurden. Zu Beginn unseres Jahrhunderts hat in dieser Beziehung buchstäblich die Feder dem Degen den Vorrang abgelaufen.

Dieser geschichtliche Moment ist seither viel zu wenig berücksichtigt worden.

So gewaltig der Aufschwung publicistischer Thätigkeit sich auf allen Lebensgebieten darstellt, auf jenem der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei ist sie in Oesterreich wenigstens aus ihrer vormärzlichen Beschaulichkeit nicht herausgetreten. Die Steckbriefe und Polizei-Anzeiger, in dürftiger Ausstellung promulgirt, werden in vielen Gemeindeämtern kaum beachtet, geschweige denn gesammelt und aufbewahrt; sie reichen auch, was ihren Inhalt betrifft, kaum an die erwähnte Privatarbeit von Schwenken hinan, in welcher jedem Signa-

lement eine kurze biographische Skizze des betreffenden Vagabunden beigefügt ist. In dieser Richtung würde es gewiß lebhaft begrüßt werden, wenn solche Polizeinachrichten, sei es als selbstständige, mit interessanten Mittheilungen über die Sicherheitspflege im Allgemeinen bereicherte Druckschriften, sei es als Beilagen zu einer Gemeindezeitung, wie dies in Frankreich und Belgien mit Erfolg durchgeführt wurde, veröffentlicht würden.

Auch mag nebenher nicht unerwähnt bleiben, daß an tüchtigen Lehr- und Instructionsbehelfen für die Landessicherheitswachen dermalen noch ein fühlbarer Mangel besteht.

Es ist dieses Moment ein so bedeutsames, daß es nebst anderen Ursachen gewiß auch als Erklärungsgrund für die erfreuliche Thatsache gelten darf, warum im Königreich Sachsen, wo man auf entsprechende Lehrmittel für den Sicherheitsdienst das meiste Gewicht legte, erst auf 13.000 Einwohner ein Gendarm kommt, während in Sachsen-Altenburg bereits auf 4100, in Württemberg auf 4050 und in Baden auf 2008 Personen ein Gendarm entfällt. In Sachsen hat man eben durch die geeigneten Lehrmittel dem Selbstunterrichte des Gemeindewachpersonals bedeutenden Vorschub geleistet und so die Tüchtigkeit und den Eifer der autonomen Sicherheitsorgane nicht unbedeutend gehoben.

Ein ferneres Correctivmittel gegen die Ueberhandnahme der Vagantenplage ist die strengste Ueberwachung des Herbergs- und Schankwesens. Es ist Thatsache, daß die Erbinsassen der Herbergen, welche sich hier und dort von Spelunken nicht allzu wesentlich unterscheiden, die Instructionscadres für das Vagabundengesindel bilden.

Dies gilt insbesonders von den Winkelherbergen, jenen geheimen Werbebureaux, in denen Müßiggang und Nichtsnutzigkeit Jahr für Jahr den Vagabunden, Falschspielern, Diebshelfern u. dgl. frische Truppen aus allen Altersstufen in nicht unbeträchtlicher Anzahl zuführen.

Auf eine solche Generalagentie der Verkommenheit warf der vor mehreren Jahren gegen den Landstreicher Louis Grothe wegen Ermordung des Professor Gregy in Berlin durchgeführte Criminalproceß die grellsten Schlaglichter, welche um so beachtenswerther sind, als von diesem drastischen Bilde Imitationen allerwärts existiren.

Begegnet man doch so oft Jungen, welche, kaum über die Jahre der Mündigkeit hinaus, schon wiederholt abgestraft wurden. Wenn wir uns die Mühe nehmen, den kurzen Weg zu verfolgen, auf welchem diese Unglücklichen so schnell in den Abgrund sittlicher Verderbniß gelangten, wird uns vieles begreiflich werden, was existirt, und vieles unbegreiflich, daß es nicht existirt.

Der erste Anlaß zur Demoralisation ist immer in der vernachlässigten Erziehung zu suchen. Das gilt auch von Kindern unbescholtener Eltern, welche zu Hause keinen Familienherd, keine Heimstätte haben. Die Eltern, von Nahrungssorgen vollauf in Anspruch genommen, besitzen weder die Zeit noch die Mittel, für Erziehung und Unterricht zu sorgen. Vormünder haben überdies selten den ernsten Willen dazu. Schulen werden von solchen Kindern anfangs nachlässig, später gar nicht mehr besucht und dafür die Straße zum Tummelplatze erwählt.

Dieses Straßenleben ist das eigentliche Element, in dem sich alle schlechten Keime entwickeln und die Frühreife des Lasters vorbereiten. Was nützt es, wenn später der Junge in eine Lehre, das Mädchen in einen Dienst geschickt wird; die geistigen Anlagen, die Fähigkeiten des Gemüthes sind längst von schlimmen Neigungen überwuchert. Abscheu an der Arbeit, schlechte Behandlung, Drang nach ungebundener Freiheit, alles das macht solchen Individuen ihre Existenz unerträglich. Sie entlaufen ihrem Lehrherrn, ihrem Dienstgeber — das väterliche Haus ist ihnen verschlossen — sie werden Vagabunden und haben nur noch einen Schritt zu machen, um Verbrecher zu sein.

Hier fällt der Vorhang des ersten Actes; der zweite beginnt dann in der Herberge, im café chantant, in der Spelunke. Die Comödie der Irrungen wird durch die Association wesentlich gefördert. Hier wird der Ankömmling, welcher sich in der fuselgeschwängerten Atmosphäre außerordentlich behaglich fühlt, zum Spiel verleitet, in die Mysterien unterschiedlicher Laster eingeweiht, instruirt, wie er sich bei etwaigen polizeilichen Beanständungen zu verhalten hätte, gelegentlich als Aufpasser bei einem kleinen Diebsabenteuer verwendet — bis ihm endlich das zweifelhafte Glück zu Theil wird, auf Staatskosten unter fürsorglicher Polizei-Aufsicht seiner Heimat einen Besuch abzustatten. Von da ab beginnt die Gastreise, das Criminalprakticum und mit ihr die Bedrängniß der Bevölkerung des flachen Landes.

Die Gemeingefährlichkeit dieser Plage besteht, wie dies schon angedeutet wurde, in einer allerwärts gefühlten, wenn auch nicht immer klar erkannten juristischen Thatsache: in der contagiösen Macht des Bösen.

Gleichwie die Willensbestimmung zum Guten, lohnend durch das Bewußtsein der ehrlichen That, zur ferneren gleichartigen Handlungsweise den Anreiz in sich trägt, so entwickelt in weitaus höherem Grade die Neigung zum Bösen ihre fortzeugende Kraft, zunächst in dem Einzelnen selbst, dann aber in allen jenen, welche für das Böse empfänglich sind.

So entsteht nun eine geheime Einwirkung und Rückeinwirkung, ein psychologischer Proceß, welchen man obenhin als die verderbende Gewalt des bösen Beispiels bezeichnet und der die zähe Ausdauer erklärt, mit welcher bisher das Vagabundenwesen allen Repressivmaßregeln Trotz bieten konnte. Diese Betrachtung ist aber hiermit noch nicht zu Ende. Bestärkt in Lüge, Verstellung und Schamlosigkeit, durch das Zusammentreten und Zusammenwirken mit andern Gesinnungsgenossen, wird der Vagant in den meisten Fällen Eigenthumsverbrecher und wandert als solcher früher oder später in die Strafanstalt. Nun ist auch der Schlußact angebrochen. Die Decoration ist eine allbekannte.

Nach unserem Collegialsystem, dessen Beseitigung allerdings großen Schwierigkeiten unterliegt, sind alle Verbrecherkategorien ziemlich bunt durcheinander gewürfelt. So divergirend die Altersstufen und bösen Neigungen der gemeinen Verbrecher auch sein mögen, sie alle bilden mit seltenen Ausnahmen eine geschlossene Phalanx mit der geheimen Parole: Verderben der Gesellschaft! Die Jugend insbesondere ist hier allen Einflüssen erfahrener Spitzbuben ausgesetzt — die Logik des Verbrechers selbst übt eine dämonische Macht aus; kann man sich einen ungleicheren Kampf denken? Hier die Empfänglichkeit, der Nachahmungstrieb, der nivellirende Leichtsinn — dort das cynische Wohlbehagen, jede moralische Widerstandskraft und die armseligen Begriffe von Religion und Tugend vollends zu ersticken. Kann man sich da wundern, daß die Strafanstalten, zum Theil auch die Zwangsarbeitshäuser zu jenen Sammelplätzen werden, von welchen aus das Vagantenthum in seiner vollendetsten criminellen Phase, als Bande und Complott, gleich furchtbar durch die organisirte verbrecherische Thätigkeit und die gewerbeartige, berufsmäßige Beschaffenheit der bösen Absicht auf den Markt des Lebens tritt.

Mit dieser Stufe auf der schiefen Ebene des Verbrechens ist, um im Geiste Dante's zu sprechen, der letzte, tiefste Höllenkreis beschrieben.

Und die Gesellschaft — was hat sie dieser ihr innerstes Wesen bedrohenden Erscheinung gegenüber gethan? Sie hat nie aufgehört, Abhilfe zu verlangen, sie hat der Remeduren viele, darunter taugliche und untaugliche vorgeschlagen, allein das probateste Heilmittel ist nie genugsam betont worden: die Aufhebung jeder demoralisirenden Gemeinschaft, gerade dort, wo am meisten Wahrscheinlichkeit für den Erfolg vorhanden ist. Mit der Errichtung besonderer Strafanstalten für die jugendlichen Verbrecher, mit der Anhaltung derselben zur Erlernung eines tüchtigen Handwerkes ist allerdings Manches gethan; allein man muß den Müßiggänger zu bessern suchen, bevor er Verbrecher wird. In dieser Beziehung geschieht noch viel zu wenig. Die Invigilirung der Afterherbergen, der notorischen Schlupfwinkel des Lasters, geschieht oberflächlich, systemlos, nur auf Grund der Paß- und Meldungsvorschriften. Die abgefeimteren Schelme machen sich immer rechtzeitig auf die Strümpfe oder wissen sich loszulügen, die jungen Tölpel gehen auf den Leim, werden abgeschoben, treiben sich dann auf dem Lande einige Zeit herum, kommen wieder, mit dem festen Vorsatze, sich ein zweites Mal nicht mehr erwischen zu lassen. Der hartgesottene Gauner, welchem zufällig ein Delict nicht nachgewiesen werden kann, der angehende Zwangsarbeitscandidat werden unterschiedslos behandelt. Erst bei crimineller Verfolgung derselben tritt eine Classificirung, eine gewisse Systematik ein, in den meisten Fällen viel zu spät. Es ist daher im Interesse der Gesellschaft dringend geboten, daß schon im ersteren Stadium die Sicherheitsbehörden von der Privatthätigkeit wirksam unterstützt werden. Vereine zur Besserung von Vaganten, Rettungsanstalten für Verwahrloste, deren in Oesterreich mehrere die befriedigendsten Resultate aufzuweisen haben, dürften im Allgemeinen auf die Abnahme von Verbrechern noch weit

nachhaltiger hinwirken, als jene zur Unterstützung entlassener Sträflinge, deren Hilfeleistung in Ansehung notorisch Besserungsfähiger allerdings nicht hoch genug veranschlagt werden kann.

England hat mit seinen Lumpenschulen (ragged schools), deren in den vielen der ärmeren, von professionirten Dieben bewohnten Quartieren Londons allein an 700 mit mehr als 60.000 Besuchern aller Altersclassen — die größte Anzahl entfällt auf die erwachsenen Sonntagsschüler — durch Vereinsthätigkeit in das Leben gerufen wurden, staunenswerthe Resultate erzielt, welche gewiß auch den für die wirthschaftlichen Bedingungen Deutschlands und Oesterreichs ausreichenden Fabriks- und Industrialschulen, deren Förderung als Palliativmittel gegen das Vagantenthum nicht genug empfohlen werden kann, in analogem Maße vorbehalten sein dürften.

Werfen wir schließlich noch einen Blick auf die mit Bezug auf die Vagabundenfrage so oft schon erörterte Armenpflege.

Von der officiellen Armenpflege ist nicht mehr zu forden als sie gegenwärtig leistet. Sie hat ihre scharf und strenge gezogenen gesetzlichen Grenzen einzuhalten, sie hat es meistentheils mit der ostensiblen Noth zu thun, und da ist es eine bekannte Thatsache, daß eine gewisse Praxis im Betteln und Almosenfordern existirt, und daß ein gewisser Grad von Unverschämtheit dem Armen am sichersten Unterstützung gewährleistet. Die gesetzliche Armenpflege vermag nur die Noth in ihren grelleren Formen abzustellen. Es soll kein Dürftiger verhungern, kein schwer Erkrankter ohne die unumgänglichste Hilfe bleiben, kein Staatsangehöriger unterstandslos herumirren; die freiwillige Armenpflege trägt einen ganz anderen Charakter an sich. Sie kann den Quellen, der Natur der Armuth nachgehen, jene Art der Hilfeleistung mit herbeiziehen, deren Segen aus der persönlichen Theilnahme am Geschicke des Armen fließt. Es liegt in der Natur des Gedrücktseins, daß die Willensenergie des ganzen Menschen darunter leidet; mit ihr verkümmern manche Eigenschaften, die nicht absolut des Mangels und der Noth wegen zu verderben brauchen. Dieses schwindende Capital der Selbstkraft zu ergänzen, es wieder in Fluß zu bringen durch Theilnahme, durch Erweckung des gesunkenen Muthes, des erstarrten Vertrauens ist eine Aufgabe, welche dem Einzelnen sowie den Gemeinden nicht nahe genug gelegt werden kann, denn so lange man einiges Geld für das zweckmäßigste Almosen hält, so lange man sich einredet, seiner Menschenfreundlichkeit Genüge geleistet zu haben, wenn man sie einfach verkupfert oder versilbert, wird es noch immer zweifelhaft bleiben, ob der diesfällige Nutzen für das allgemeine Wohl größer ist als der Nachtheil.

Mit diesen wenigen Hinweisen mag diese Erörterung vorläufig abgeschlossen sein. Die entwickelten Gedanken sind keine neuen und wollen es auch nicht sein. Sie wären vielleicht überflüssig, wenn im praktischen Staatsleben immer das Beste und Zweckmäßigste von den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung verwirklicht würde. Es soll auch nicht zu Reformen und Experimenten gedrängt werden. Der Lauf der Dinge ist ein durchaus nicht willkürlich von den Menschen zu regelnder. Der Chirurg kann ein krankes Glied nicht eine Woche zu früh, nicht eine Woche zu spät amputiren; er ist an die Indicationen pathologischer Gesetze gebunden. Aber diese Gesetze müssen aufgehellt, fortwährend beobachtet und in ihren Symptomen verfolgt werden, damit Hilfe geschaffen werde am rechten Orte und zur rechten Zeit.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, ob der wegen Hagelschaden bewilligte Nachlaß der l. f. Grundsteuer berechtiget, auch den Nachlaß der entsprechenden Bezirksumlage zu fordern.

In der an den Bezirksausschuß von H. gerichteten Eingabe machte das Rentamt der Domäne L. geltend, daß dieser Domäne anläßlich der Beschädigung der herrschaftlichen Grundstücke in der Katastralgemeinde T. durch einen Hagelschlag im Jahre 1870 ein Grundsteuernachlaß von 592 fl. 71 kr. bewilligt und an der Abstattung pro 1871 gutgeschrieben worden sei. Hieran knüpfte das Rentamt die Bitte, der Bezirksausschuß möge bei dem Umstande, als die Bezirksumlagen nach der wirklich entrichteten Steuer zu bemessen sind, von der bereits am 20. April 1870 abgeführten 10percentigen Bezirksumlage den Betrag von 59 fl. 27 kr. zurückersetzen.

Die Bezirksvertretung H. hat mit Beschluß vom 14. September 1871 diesem Ansuchen **keine** Folge gegeben, weil für derlei Elementarschäden im Bezirkspräliminare keine Rubrik bewilligt sei und man bei öfteren Fällen mit dem Bezirkshaushalte in Verlegenheit kommen würde, indem die Bezirksauslagen darnach knapp berechnet seien und keine außergewöhnliche Auslage mehr gestatten. Uebrigens sei (bei der Bezirksvertretung) der Grundsatz ausgesprochen, weder dem Großgrundbesitz, noch den Gemeinden aus Anlaß ähnlicher Fälle eine Umlagenabschreibung zu gestatten.

Gegen diese Entscheidung brachte das Rentamt der Domäne L. unter Berufung auf den § 79 des Bezirksvertretungsgesetzes eine Beschwerde bei der Statthalterei ein, worin die Behauptung aufgestellt wurde, der angefochtene Beschluß der Bezirksvertretung involvire eine Verletzung des § 54 des Bezirksvertretungsgesetzes, indem nach dieser gesetzlichen Bestimmung die wirklich bezahlte, respective die durch den Steuernachlaß ermäßigte Grundsteuer als Maßstab für die Einhebung der Bezirksumlage zu dienen habe

Die Statthalterei erklärte im Einvernehmen mit dem Landesausschusse, daß sie sich nicht bestimmt finde, dem Beschlusse der Bezirksvertretung von H. vom 14. September 1871 vom Standpunkte des § 79 des Gesetzes vom 25. Juli 1864 entgegenzutreten, weil — abgesehen von den Motiven des angefochtenen Beschlusses — in analoger Weise auch die zeitliche Befreiung der Gebäudezins- und Classensteuer sich nach Maßgabe der böhmischen Gubernialverordnung vom 26. März 1835, Z. 12.781, nur auf die landesfürstliche ordentliche und außerordentliche Steuer zu erstrecken hat, und somit keinen Anspruch auf die Befreiung von anderen öffentlichen und Gemeindelasten begründet, welche der Hauseigenthümer gesetzlich oder verfassungsmäßig zu tragen habe.

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung recurrirte das Rent- und Verwaltungsamt der Domäne L. an das Ministerium des Innern und wies darauf hin, daß über die vorliegende Frage eine **klare gesetzliche Bestimmung** nicht vorhanden sei; daß zwei benachbarte Bezirksvertretungen ganz entgegengesetzte Beschlüsse gefaßt haben, und daß die Statthalterei-Entscheidung sich lediglich auf eine Analogie gründe.

Das Ministerium des Innern hat unterm 20. Jänner 1872, Z. 327, dieser Berufung des Rentamtes der Domäne L. keine Folge gegeben, nachdem durch den bezogenen Beschluß der Bezirksvertretung von H. bestehende Gesetze nicht verletzt oder fehlerhaft angewendet wurden.

Das Ministerium des Innern ließ sich hiebei von folgenden Erwägungen leiten:

„Gemäß § 54 des Landesgesetzes für Böhmen vom 25. Juli 1864, Nr. 27 L. G. Bl., kann die Bezirksvertretung zur Bestreitung der nicht bedeckten Ausgaben im Bezirkshaushalte Zuschläge zu den directen Steuern einheben. Kömmt nun eine vorgeschriebene directe Steuer, weil das Object der Besteuerung ganz oder theilweise entfallen ist, gänzlich oder partiell in Abschreibung, so gilt dies gleichmäßig von allen Zuschlägen dieser Steuer, weil auf eine nicht in Vorschreibung stehende oder eine außer Vorschreibung gebrachte Steuer ein Zuschlag nicht aufgetheilt werden kann, insofern nicht gesetzlich das Gegentheil angeordnet ist, wie im Hofkanzleidecrete vom 24. Februar 1835, Z. 562, betreffend die zeitliche Gebäudesteuerbefreiung.

Wird dagegen wegen eines Elementarunfalles, z. B. wegen Hagelschlages, lediglich ein Steuernachlaß bewilligt und in Folge dessen dem Steuerpflichtigen der nachgesehene Steuerbetrag im Steuerbüchel abquittirt, ohne daß in der Steuervorschreibung eine Aenderung eintritt, so wird hiedurch der Maßstab für die Auftheilung der Bezirksumlage und somit diese Umlage selbst nicht berührt, und es steht in einem solchen Falle der Einhebung von Bezirkszuschlägen nach Maßgabe der ganzen vorgeschriebenen Steuer ein gesetzlich begründetes Bedenken nicht entgegen.“ Km.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 16. März 1872, Z. 6266, betreffend die Auslegung des § 22 des Forstgesetzes.

Aus den an das Ackerbauministerium aus den verschiedenen Kronländern gelangten Vorlagen über die Anwendung des § 22 des Forstgesetzes geht hervor, daß der erwähnte Paragraph mehrfach irrthümlich ausgelegt wird.

Während nämlich nach den Bestimmungen des Forstgesetzes die pflichtmäßige Obsorge für eine entsprechende Bewirthschaftung der Wälder und demzufolge insbesondere die Verpflichtung für Wälder von hinreichender Größe sachkundige und von der Regierung als hiezu befähigt anerkannte Wirthschaftsführer zu bestellen (§ 22 des Forstgesetzes), zunächst dem Waldbesitzer auferlegt, den mit der Durchführung des Forstgesetzes beauftragten politischen Behörden aber die Ueberwachung, entsprechende Einwirkung und erforderlichen Falls das geeignete Einschreiten in der Richtung, daß der Anordnung des Gesetzes von Seite der Waldbesitzer nachgekommen werde, überwiesen wird, — lassen die oberwähnten Vorlagen entnehmen, daß in einzelnen Ländern die politischen Behörden aus dem § 22 des Forstgesetzes für sich die Befugniß zur sofortigen unmittelbaren Bestellung eines förmlichen forstlichen Wirthschaftsorganismus auf Kosten der Waldbesitzer — ableiten, und daß wieder in anderen Ländern diese Behörden unter dem Vorwande angeblicher Schwierigkeiten in der Feststellung des gesetzlichen Begriffes „eines Waldes von hinreichender Größe", sowie durch Hinweisung auf den vermeintlichen Mangel einer genügenden Zahl an befähigten Forstwirthen — sich der im Gesetze vorgesehenen ämtlichen Einwirkung auf Bestellung solcher Organe gänzlich entschlagen zu können erachten.

Nach dem Vorangelassenen entspricht weder die eine noch die andere Auffassung dem Sinne und der Tendenz des Forstgesetzes.

In den größeren Waldungen sowohl der Einzelnbesitzer als der Gemeinden ist zwar in den meisten Ländern die Bewirthschaftung im Allgemeinen nach Vorschrift der §§ 22 und 52 des Forstgesetzes geregelt und es erfordern eine besondere Aufmerksamkeit der Behörden namentlich die minderen Waldcomplexe.

Der Kleinwaldbesitzer muß wohl seinen Wald mit Rücksicht auf seinen übrigen Grundbesitz, daher in der Regel auch wesentlich nach anderen Grundsätzen bewirthschaften, als der Großgrundbesitzer, und es kann — bestimmte, im Forstgesetze ohnehin vorgeschriebene Fälle, z. B. bei Bannwaldungen u. dgl., ausgenommen — in der Regel zunächst der Einsicht auch dieser Waldeigenthümer überlassen werden, wie sie sich zur Bewirthschaftung ihrer Waldungen sachkundiger Wirthschaftsführer bedienen wollen.

Es muß aber zugleich als eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung angesehen werden, auch den Besitzern kleinerer Waldungen, insbesondere auch den kleineren Gemeinden die gesetzliche Nothwendigkeit einer entsprechenden Bewirthschaftung ihrer Waldungen nahe zu legen und es ihnen möglichst zu erleichtern, für ihre Waldungen oder für wichtigere Betriebsmaßregeln den Rath und die Mithilfe erfahrener Forstwirthe sich zu verschaffen.

Die Art und Weise, wie dieses zu erreichen ist, richtet sich nach den Verhältnissen der einzelnen Fälle.

Eine sofortige, ohne vorangegangene belehrende und anleitende behördliche Einwirkung veranlaßte Zwangsmaßregel würde in vielen Fällen zu einer gezwungenen Unterordnung der Kleinwaldungen unter ein fremdes Wirthschaftspersonale führen und würde überhaupt die Forstwirthe, welche in solcher Weise den Kleinwaldbesitzern von vorneherein aufgedrungen werden, in keine beneidenswerthe Lage versetzen, eben deßhalb aber auch der Waldcultur mehr Hindernisse als Förderung bereiten.

Dagegen wird sich bei einem entsprechenden Einwirken der Regierungsorgane, bei einem richtigen und beharrlichen Vorgehen der politischen Behörden und der in einzelnen Ländern von der Regierung aufgestellten Forsttechniker das anzustrebende Ziel einer rationellen Waldbehandlung nicht schwer auf eine andere Art erreichen lassen.

In der Regel dürfte das in den einzelnen Bezirken bereits vorhandene Privat-Forstpersonale für eine solche der Landescultur so ersprießliche Verwendung gewonnen werden können; es dürften sich in dieser Beziehung durch Vermittlung der Localorgane Verträge erzielen lassen, durch welche die Bewirthschaftung von Gemeindewaldungen oder auch einzelner bedeutenderer Kleinwaldungen gegen durch freiwilliges Uebereinkommen festzustellende fixe Entlohnung an benachbarte Forstwirthe übertragen wird, oder wodurch diese für einzelne wichtigere Betriebsmaßregeln gegen von Fall zu Fall zu entrichtende Entlohnung gewonnen werden.

Wo eine solche Verwendung nicht stattfinden kann, dürfte eine Bestellung besonderer Forsttechniker durch Gemeinden oder durch eine Genossenschaft von Waldbesitzern auch ohne zwangsweises Eingreifen vermittelt werden können, wozu Subventionen (aus Gemeinde-, Bezirks- oder Landesmitteln) fördernd wirken dürften.

Es ist nebstbei in Fällen, wo es sich um eine behördliche Einwirkung auf die Bestellung forsttechnischer Wirthschaftsführer handelt, auch folgendes Moment in das Auge zu fassen.

Das oberste Princip jeder Wirthschaft, daß nur solche Verbesserungen einzuführen sind, welche die darauf verwendeten Kosten durch den erhöhten Reinertrag decken, darf auch in der Forstwirthschaft nicht verletzt werden, weil sonst eine Verlustwirthschaft begründet würde.

Schon dieser Umstand bringt es mit sich, daß man mit der behördlichen Einwirkung zur Aufstellung von Wirthschaftsführern insbesondere dort vorgehen kann, wo dieselben aus den erhöhten Renten bezahlt werden können.

Nicht bloß die Verhältnisse der einzelnen Wälder, deren Größe u. dgl., sondern auch die Zeitverhältnisse, der dadurch bedingte höhere Holzwerth, die erleichterten Absatzverhältnisse u. dgl. bezeichnen das weitere Vorgehen.

Dort, wo es den politischen Behörden, beziehungsweise ihren Forsttechnikern gelingt, solche detaillirte Vorschläge zu machen, welche die Betheiligten selbst von den zu erwartenden Vortheilen der Bestellung überzeugen, andererseits die Vorschläge über die zweckmäßigste und verhältnißmäßig minder kostspielige Art der Bestellung darzulegen, — kann mit Sicherheit ein guter Erfolg erwartet werden.

Am häufigsten wird der Fall eines solchen Einwirkens auf die Bestellung von Forstwirthen und eines Forstschutzpersonals, sei es selbstständig, sei es im Anschlusse an eine benachbarte Forstwirthschaft durch Mitbenützung ihres Personals, bei Gemeinde- und Gemeinschafts- (Genossenschafts-) Waldungen eintreten und hier auch häufig durch die Sorge für das Gemeindevermögen oder für die Rechte der einzelnen Theilhaber unter einander hervorgerufen werden, daher auch selbstverständlich solchen Waldungen in dieser Richtung ein vorzügliches Augenmerk zuzuwenden ist.

Sollte in einzelnen Fällen der Zweck der angedeuteten Maßnahmen einer behördlichen Einwirkung an der Unwillfährigkeit und dem nicht begründeten Widerstande der Betheiligten scheitern, alsdann bleibt das letzte Mittel eines imperativen Vorgehens im Sinne des § 22 des Forstgesetzes selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

In allen Fällen wird aber den Behörden, beziehungsweise deren Forsttechnikern, in deren Wirkungskreis die thunlichste Förderung der Bestellung sachkundiger Wirthschaftsführer fällt, diese Aufgabe dadurch wesentlich erleichtert werden, daß von den politischen Behörden das Forstgesetz jederzeit mit Eifer und Ernst gehandhabt, und daß insbesondere in Fällen einer gesetzwidrigen Waldbehandlung oder Verwüstung, sowie bei Forstfreveln das gesetzliche Amt mit der erforderlichen Genauigkeit und Raschheit gehandelt werde.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerium des Innern Maximilian Ritter Scharschmid v. Adlertreu anläßlich seines Austrittes aus dem Staatsdienste den Titel und Rang eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Handelsmann F. Beste in Harburg zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Se. Majestät haben dem in den bleibenden Ruhestand übernommenen Finanz-Landesdirector und Ministerialrath Joseph Curter v. Breinlstein das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Landeshauptmanne in Vorarlberg, Statthaltereirath Sebastian v. Froschauer das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Sectionsrathe Anton Schauenstein des Ackerbauministeriums den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem als Sprachrichter und Schriftführer beim k. und k. Consulate in Jassy verwendeten Abe Rosenhek das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Sectionschef im Finanzministerium Franz Ritter v. Pellak bei dessen Pensionirung die a. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Se. Majestät haben dem Handelsmanne Victor Schönberger, königlich hawaiischen Consul in Wien, das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Consulareleven in Alexandrien Leo Karabetz von Nagybun zum Viceconsul bei dem k. und k. Generalconsulate in Bukarest ernannt.

Se. Majestät haben die Systemisirung einer zweiten Sectionschefsstelle im Ackerbauministerium genehmiget und dieselbe dem Vicepräsidenten der n. ö. Finanz-Landesdirection Julius Schröckinger Freiherrn v. Neudenberg verliehen.

Se. Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes ausgezeichneten Director der Staatstelegraphen Dr. Karl Brunner-Wattenwyn eine systemisirte Ministerialrathsstelle im Handelsministerium verliehen; ferner dem mit Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Telegraphendirectionsrath Dr. Ludwig Kutschera, den kaiserl. Rath und Telegrapheninspector Dr. Hermann Militzer und den Ministerialsecretär Gustav Kowarz zu Sectionsräthen im Handelsministerium, und zwar die beiden ersteren auf systemisirte Stellen, den letzteren extra statum; dann den mit Titel und Charakter eines Directionsrathes bekleideten Telegraphendirectionssecretär Joseph Fellner Ritter v. Feldegg, den Telegrapheninspector Dr. Franz Steiner, den Telegraphendirections-Secretär Julius Wittmann und den Postdirections-Secretär Franz Pohl zu Ministerialsecretären im Handelsministerium ernannt, endlich dem Telegraphendirectionsrathe Karl Zelli die neu systemisirte Telegraphendirectorsstelle in Wien verliehen.

Se. Majestät haben dem Postdirector in Brünn, Oberpostrathe Philipp Jägerbauer anläßlich dessen Pensionirung die a. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Se. Majestät haben zu Postdirectoren mit Titel und Charakter von Oberposträthen: für Prag den Postinspector im Handelsministerium, Oberpostrath Anton Radda; für Brünn den Postdirections-Secretär Alois Heinrich und für Czernowitz den Postdirections-Secretär Heinrich Kamler ernannt.

Erledigungen.

Officialsstelle beim Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection in Linz mit 700 fl., eventuell mit 600 fl. oder 500 fl., dann eventuell eine Prakticantenstelle mit dem Adjutum von 200 fl. jährlich, bis 12. Mai. (Amtsbl. Nr. 88.)

Sieben Sensalstellen an der Wiener Geld- und Effectenbörse, bis 15. Mai. (Amtsbl. Nr. 88).

Wardeinsstelle, zugleich Vorstandsstelle beim Punzirungsamte in Graz mit 1000 fl. Jahresgehalt, Naturalwohnung oder Quartiergeld von 150 fl., gegen Caution, bis 14. Mai. (Amtsbl. Nr. 90).

Druck der k. Wiener Zeitung

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.